

NEUREGELUNG DER FAHRBEGÜNSTIGUNG FÜR MITARBEITER AB 2016

1. Ausgangslage

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 21 EStG 1988 in Verbindung mit der Lohnsteuerrichtlinie war die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Arbeitnehmer von Beförderungsunternehmen sowie deren Angehöriger steuerfrei.

Aus diesem Grund war die Gewährung von **Fahrbegünstigungen gemäß § 27 KV Seilbahnen** im eigenen Unternehmen bis 31.12.2015 als steuerfreie Sachzuwendung zu behandeln. Von der zuständigen Abteilung im Finanzministerium wurde uns letztlich bestätigt, dass alle Karten (**inkl. Saisonkarten**), die von Seilbahnunternehmen **noch im Dezember 2015** unentgeltlich an Mitarbeiter **und** deren Angehörige ausgegeben wurden, keinen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug beim Mitarbeiter darstellten. **Sie sind daher zur Gänze als steuerfrei zu behandeln.**

2. Neue Regelung

§ 3 Abs. 1 Z 21 EStG¹ wurde im Rahmen der Steuerreform komplett neu formuliert. Die bis dahin bestehende Begünstigung für Beförderungsunternehmen ist weggefallen und es gelten **seit 1.1.2016** auch für Seilbahnunternehmen die allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu Mitarbeiterrabatten.

Diese Bestimmungen sehen für sämtliche Berufsgruppen einen Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiterrabatte vor. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der Arbeitgeber den Mitarbeiterrabatt allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt.

Rabatte im Ausmaß von **maximal 20%** bleiben steuerfrei. Wird diese Freigrenze überschritten, bleiben Rabatte insoweit steuerfrei, als sie den **Freibetrag von jährlich € 1.000,-** nicht übersteigen.

Der Mitarbeiterrabatt ist von jenem, um übliche Preisnachlässe bzw. Kundenrabatte verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (siehe § 15 Abs. 2 Z 3 lit. a EStG).

Nach einhelliger Meinung des Fachverbandsausschusses können **Einheimischentarife** für die Berechnung des Wertes der ausgegebenen Karten herangezogen werden, sofern der Tarif im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird.

Die Begünstigung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Rabatt nicht unmittelbar vom Arbeitgeber, sondern von einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Konzernunternehmen gewährt wird.

Das Über- und Unterschreiten der Freigrenze bzw. des Freibetrages muss der Arbeitgeber **überprüfen und dokumentieren**. Sämtliche einem Mitarbeiter gewährten Rabatte, die 20% übersteigen, sind im Kalenderjahr aufzuzeichnen.

3. Angehörige von Mitarbeitern

Im Gegensatz zur alten Regelung des § 3 Abs. 1 Z 21 EStG, die die Mitarbeiter und deren Angehörige begünstigt hat, sollte die neue Regelung ursprünglich **ausschließlich für die Mitarbeiter selbst** gelten und Rabatte für Angehörige des Mitarbeiters einen **beim Arbeitnehmer zu erfassenden Vorteil aus dem Dienstverhältnis** darstellen, der voll zu versteuern gewesen wäre. So sah es der Entwurf des **Lohnsteuer-Wartungserlasses 2015** vor. Der Fachverband hat diesen Entwurf massiv kritisiert und mit der Unterstützung der Arbeitnehmerseite eine Einbeziehung der Angehörigen in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Z 21 EStG gefordert.

Die **finale Fassung** des Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlasses 2015 enthält in der **Rz 104** zwar nicht die erhoffte explizite Einbeziehung der Angehörigen in die Freibetragsgrenze von € 1.000,-, aber dennoch Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf. Vor allem der neu hinzugefügte Satz *„Wird jedoch der Freibetrag von 1.000,- Euro nicht überschritten, bestehen keine Bedenken davon auszugehen, dass der Mitarbeiter den Aufwand wirtschaftlich selbst trägt.“* am Ende der Rz 104 kann als **Fiktion zugunsten der Angehörigen** von Seilbahnmitarbeitern gesehen werden, sodass die Skikarten für Angehörige in die Freibetragsgrenze von € 1.000,- einbezogen werden können.

100-prozentige Rechtssicherheit können wir mangels einer schriftlichen Stellungnahme seitens des Finanzministeriums leider nicht bieten. Die Sozialpartner in der Seilbahnbranche sind aber überzeugt davon, dass man mit der aktuellen Bestimmung zufriedenstellend arbeiten kann. Sollten Sie in dieser Frage ganz sicher gehen wollen, empfehlen wir Ihnen, zusätzlich das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt zu kontaktieren.

4. Freifahrt für Pensionisten

Die Freifahrt für Pensionisten gemäß § 27 KV Seilbahnen stellt auf jeden Fall einen **zu versteuernden Sachbezug** dar. Das galt gemäß einem Urteil des Bundesfinanzgerichtes (BFG) vom 7.10.2015 (RV/2100134/2013) auch schon für die alte Regelung des § 3 Abs. 1 Z 21 EStG, da der Anwendungsbereich laut BFG **ausschließlich aktive Dienstnehmer** von Beförderungsunternehmen und deren Angehörige umfasst hat.

Die Unternehmen sollten die Pensionisten daher bei der Ausgabe der Karten auf den Umstand der Steuerpflicht hinweisen und am Ende des Kalenderjahres einen Lohnzettel (Formular L 16) an das zuständige Finanzamt schicken, in dem der Wert der innerhalb des Kalenderjahres bezogenen Bezüge und Vorteile aus dem ehemaligen Dienstverhältnis angeführt wird.

Für die Berücksichtigung des Sachbezuges beim Steuerausgleich sind die Pensionisten aber **selbst verantwortlich**.

5. Abgabenrechtliche Auswirkungen

Umsatzsteuer

Bezüglich der Ausgabe von Freikarten an Mitarbeiter bitten wir Sie, auch die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes² zu bedenken.

Umsatzsteuerlich ist grundsätzlich nicht das tatsächlich geleistete Entgelt, sondern der „Normalwert“ die Bemessungsgrundlage für Lieferungen oder sonstige Leistungen.

Bei **Sachzuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer** können allerdings aus Vereinfachungsgründen die Werte als Normalwert herangezogen werden, die den Sachbezügen

bei der Lohnsteuer zu Grunde gelegt sind. Dementsprechend ist der geldwerte Vorteil **bei Vorliegen der einkommenssteuerlichen Voraussetzungen** (Einhaltung der Freigrenze bei Rabatten oder des Freibetrages von € 1.000,-) auch **umsatzsteuerlich mit null zu bemessen**.³

Sozialversicherung

Die Neuregelung von Mitarbeiterrabatten wurde im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) gleichermaßen vollzogen wie im EStG. Der § 49 Abs. 3 Z 29 ASVG ist daher **ident** mit § 3 Abs. 1 Z 21 EStG. **Mitarbeiterrabatte**, die von der Einkommensteuer befreit sind, sind demnach auch **kein Entgelt im Sinne des ASVG** und es fallen bis zur Grenze des Freibetrages von € 1.000,- keine sozialversicherungsrechtlichen Abgaben an.

6. Weitere steuerliche Begünstigungen für Mitarbeiter

Teilnahme an Betriebsveranstaltungen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 14 EStG⁴ ist der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) bis zu einer Höhe von 365 Euro jährlich und dabei empfangene Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von 186 Euro jährlich steuerfrei. (siehe auch RZ 78 - Lohnsteuerrichtlinien)

Freie oder verbilligte Mahlzeiten

§ 3 Abs. 1 Z 17 EStG⁵ sieht eine Steuerbefreiung für die unentgeltliche oder verbilligte Verköstigung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz vor. Dabei ist es grundsätzlich belanglos, ob die freien oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb des Arbeitgebers verabreicht werden (zB Werksküche, Kantine) oder ob sie von einem Betrieb außerhalb des Unternehmens (zB einer Großküche) zum Verbrauch im Betrieb geliefert werden.

Auch die Abgabe von Gutscheinen für Mahlzeiten (Essensbons, Essensmarken), die den Arbeitnehmer zur Einnahme von freien oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb oder außerhalb des Betriebes berechtigen, fällt unter diese Befreiungsbestimmung. Es muss sich aber um **freiwillige Sachzuwendungen** des Arbeitgebers handeln. Barzuschüsse, die der Arbeitgeber leistet, um seinen Arbeitnehmern die Einnahme von Mahlzeiten zu erleichtern, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Stand Dezember 2016

Fußnote¹

§ 3 Abs. 1 Z 21 EStG 1988

Von der Einkommensteuer sind befreit:

Der geldwerte Vorteil gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 lit. a aus dem kostenlosen oder verbilligten Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (Mitarbeiterabbatt), nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Der Mitarbeiterabbatt wird allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt.
- b) Die kostenlos oder verbilligt bezogenen Waren oder Dienstleistungen dürfen vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfteerzielung verwendet und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfteerzielung tatsächlich ausschließen.
- c) Der Mitarbeiterabbatt ist steuerfrei, wenn er im Einzelfall 20% nicht übersteigt.
- d) Kommt lit. c nicht zur Anwendung, sind Mitarbeiterabbatte insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag 1 000 Euro im Kalenderjahr übersteigt.

Fußnote²

Link zum UStG 1994:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004873>

Fußnote³

Link zur Ergebnisunterlage Umsatzsteuer (Salzburger Steuerdialog 2016):

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e2s1>

Fußnote⁴

§ 3 Abs. 1 Z 14 EStG 1988

Von der Einkommensteuer sind befreit:

Der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) bis zu einer Höhe von 365 Euro jährlich und dabei empfangene Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von 186 Euro jährlich sowie aus Anlass eines Dienst- oder eines Firmenjubiläums empfangene Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von 186 Euro jährlich.

Fußnote⁵

§ 3 Abs. 1 Z 17 EStG 1988

Von der Einkommensteuer sind befreit:

Freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber an nicht in seinen Haushalt aufgenommene Arbeitnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt. Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von 4,40 Euro pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie bis zu einem Betrag von 1,10 Euro pro Arbeitstag steuerfrei.